



## Datenschutzrelevante Aspekte beim Betrieb öffentlicher WLAN-Hotspots

**Öffentlich zugängliche WLAN-Hotspots in Callshops, Internet-Cafes, Hotels, Restaurants aber auch die für Dritte angebotene kurzzeitige lokal beschränkte Nutzung eines privaten Funknetzes ist im Regelfall als Mitwirkung an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten anzusehen. Die Betreiber solcher "Hotspots" sind „Diensteanbieter“ im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Dies begründet die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 TKG. Weiterhin muss eine Verarbeitung von Bestands- und Nutzungsdaten datenschutzrechtlichen Vorgaben genügen.**

Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Hotspots stellt sich oftmals die Frage, ob deren Nutzung protokolliert werden muss bzw. darf, d.h. ob die Identität der Nutzerinnen und Nutzer (Bestandsdaten) und die von Ihnen aufgerufenen Internetseiten oder genutzten Dienste (Verkehrsdaten) erfasst werden können.

Hierbei sind folgende datenschutzrelevanten Aspekte zu berücksichtigen:

1. Nach der [Mitteilung](#) Nr. 149/2015 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur<sup>1</sup> vom 4.3.2015 handelt es sich bei Betreibern öffentlicher WLAN-Hotspots um „Diensteanbieter“ nach § 3 Nr. 6 TKG.

Soweit sich das Angebot auf die kurzzeitige lokal beschränkte Nutzung eines eigenen vorhandenen TK-Anschlusses beschränkt, stellt dies im Regelfall lediglich eine Mitwirkung an der Erbringung von TK-Diensten dar und kein eigenständiges Erbringen (§ 3 Nr. 6 b TKG). Typische Konstellationen in diesem Zusammenhang sind Callshops, Internet-Cafes, Hotels, Restaurants mit WLAN-Angebot oder privat betriebene, öffentlich zugängliche Hotspots.

2. Diese Dienste unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 6 Abs.1 TKG; gleichwohl begründet die Mitwirkung an der Erbringung von TK-Diensten die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 TKG.
3. Betreiber öffentlicher WLAN-Hotspots unterliegen nach § 110 TKG i.V.m. § 3 der Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV) der Pflicht zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nicht, wenn an den Hotspot weniger als 10.000

---

1

Nutzungsberechtigte angeschlossen sind (vgl. [Hinweise](#) BNetzA<sup>2</sup>). Dies dürfte beim überwiegenden Teil der o.g. Hotspots der Fall sein. Damit sind keine technischen Vorkehrungen für die Überwachung der Hotspot-Nutzung zu treffen.

4. Da es sich bei den Betreibern der o.g. Hotspots nicht um eigenständige Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste handelt, unterliegen sie nicht der Pflicht zur Speicherung von Verkehrsdaten nach § 113b TKG (vgl. [VDS-FAQ](#) der BNetzA vom 20.1.2017<sup>3</sup>). Damit sind auch in diesem Zusammenhang keine technischen Vorkehrungen für die Überwachung der Hotspot-Nutzung erforderlich.
5. Die Erhebung von Bestandsdaten, z.B. im Rahmen einer vorherigen Registrierung, ist nach § 95 TKG zulässig, wenn dies für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erforderlich ist. Dies ist bei einer unentgeltlich und jeweils nur vorübergehend zugestandenen WLAN-Nutzung allerdings nicht der Fall. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch festgestellt ([Rechtssache C-484/14](#))<sup>4</sup>, dass eine Sicherungsmaßnahme, bei der die Nutzer nicht anonym handeln können, diese davon abschrecken kann, Schutzrechte zu verletzen. Allerdings darf Hotspotbetreibern dabei keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung der von Ihnen übermittelten Informationen auferlegt werden. Betreiber von WLAN-Hotspots müssen nach der [Rechtsprechung des BGH](#)<sup>5</sup> sicherstellen, dass ihr Netzwerk nicht von Dritten missbraucht werden kann. Sie sollen „zumutbare Maßnahmen“ ergreifen, um z.B. Urheberrechtsverletzungen zu verhindern.

Damit kann die Nutzung von WLAN-Hotspots an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, in die die Nutzer zuvor jedoch eingewilligt haben müssen. Die Gestaltung der Einwilligung und der Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten muss dabei datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Dazu müssen im Rahmen der Einwilligung Art und Umfang der Speicherung von Bestands- und Verkehrsdaten (z.B. URL, Datum/Uhrzeit, Nutzungsdauer, Informationen über die genutzten Endgeräte, Verwendung von Cookies) dargestellt werden. Dies gilt weiterhin für die Nutzung der erfassten Daten (z.B. Auswertungen, Weitergabe an Dritte,) und die damit verfolgten Zwecke (z.B. Vorbeugung gegenüber einer missbräuchlichen Nutzung, Statistik). Weiterhin ist die Frist anzugeben, für die die

2

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Anbieterpflichten/OeffentlicheSicherheit/Umsetzung110TKG/WLANUeberwachung/WLANUeberwachung\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/OeffentlicheSicherheit/Umsetzung110TKG/WLANUeberwachung/WLANUeberwachung_node.html)

3

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Anbieterpflichten/OeffentlicheSicherheit/TechnUmsetzung110/Downloads/VDS\\_FAQ%20Stand%2020.01.17.docx?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/OeffentlicheSicherheit/TechnUmsetzung110/Downloads/VDS_FAQ%20Stand%2020.01.17.docx?__blob=publicationFile&v=1)

4

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d610337f87162d4abe9c93846f688fac04.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4PahuSe0?text=&docid=185304&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=117512>

<sup>5</sup> <https://openjur.de/u/32452.html>

erfassten Daten gespeichert werden, d.h wie lange sie für die genannten Zwecke erforderlich sind.

Die Unterrichtung und Einwilligung sind technisch so zu gestalten, dass die Nutzerinnen und Nutzer durch eine eindeutige bewusste Handlung (Anklick-Button) den Nutzungsbedingungen zustimmen oder von einer Nutzung Abstand nehmen können. Anstelle einer Anzeige der Nutzungsbedingungen und der Datenschutzhinweise kann auch eine Verlinkung auf diese erfolgen.